

Dornbirn, 15. April 2019

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Aktenzahl 2300-MRB-AAB/2019

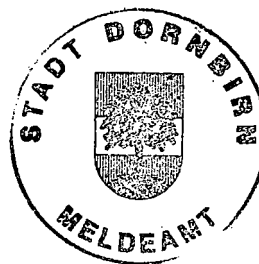
An Herr **Demir** Vehbi vormals wohnhaft in Dornbirn, Gerbergasse 15/27 ist ein Schriftstück des Amtes der Stadt Dornbirn, 15.04.2019, Zl. 2300-MRB, zuzustellen.

Da dem Amt der Stadt Dornbirn der derzeitige Wohnort des Genannten unbekannt ist, wird dieser gemäß § 25 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. 200/1982, i.d.g.F., aufgefordert, das ihm zuzustellende Schriftstück beim Amt der Stadt Dornbirn, Neues Rathaus, Meldeamt, in Empfang zu nehmen.

Findet sich dieser zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

i. A. Silke Fleps



Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

§ 25(1) ZSTG 1982